

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **54 (1997)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Wenn wir in unsern Tätigkeitsberichten etwas zurückblättern, fällt eine gewisse Parallelität des Jahres 1996 mit dem Jahr 1991 auf: Tiefgreifende organisatorische Veränderungen auf Stufe Amt, «der Naturschutz» wird immer noch als Sand im Getriebe einer sonst schon mit Schwierigkeiten kämpfenden Verwaltung empfunden, nach wie vor führt die Frage nach der Verhältnismässigkeit bzw. Unverhältnismässigkeit naturschützerischer Massnahmen und Auflagen zu Diskussionen.

Ausgelöst durch eine notwendig gewordene Reorganisation des Forstdienstes und nach einem langwierigen Entscheidungsprozess unter Einbezug der betroffenen privaten Organisationen (Verbände), beschloss die Volkswirtschaftsdirektorin die Aufteilung des heutigen Amtes für Wald und Natur (WANA) in zwei Ämter: Der restrukturierte Forstdienst bildet neu das Amt für Wald (KAWA), während die Inspektorate Fischerei, Jagd und Naturschutz das Amt für Natur (ANAT) bilden. Unser bisheriger Amtsvorsteher ROMAN SCHENK wird zugleich unser neuer sein. Die Neuorganisation wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Erfreulicherweise konnten wir 1996 unser Team an der Front verstärken. Durch Umlagerung zweier Wildhüterstellen, welche durch Pensionierung frei wurden, konnten im Rahmen des Projektes «OPTIFRON» (Optimierung der Aufsicht der Inspektorate im Amt für Wald und Natur) zwei neue Kantonale Naturschutzaufseherstellen geschaffen werden. Aus 352 (!) Bewerbern wurden BRUNO MAERTEN, Forstwart, für den Kreis Oberland-Ost und RUDOLF WYSS, Forstwart, für den Kreis Oberland-West gewählt. Sie werden während zweier Jahre berufs begleitend in ihre anspruchsvolle Aufgabe eingeführt. Aufgrund des Schwerpunktes ihrer Tätigkeit sind sie am Land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Hondrich stationiert. Wir heissen die beiden in unserem Team herzlich willkommen.

Trotz dieser Verstärkung liegen unsere personellen wie auch unsere finanziellen Mittel nach wie vor im Argen. Unsere gesetzlichen Aufträge (Internationale Konventionen, Bundesgesetz, Kantonales Naturschutzgesetz) können wir deshalb nicht oder nur zum Teil erfüllen – die Zukunftsaussichten sind düster!

Nachdem 1996 der 10. Praktikant beim Naturschutzinspektorat tätig war, verdient auch dieser Aspekt unserer Tätigkeit einmal Erwähnung. Das Naturschutzinspektorat ist an der Abteilung für Umweltnaturwissenschaften an der ETH in Zürich als Stelle für das im Studienplan obligatorisch vorgesehene 15wöchige Praktikum gemeldet. Wenn der Praxisplatz von der ETH nicht beansprucht wird, steht er auch arbeitslosen Biologinnen und Biologen von der Uni zur Verfügung. Bis heute konnten so 6 ETH-Absolventinnen und -Absolventen sowie 4 Uni-Biologinnen und -Biologen praktische Erfahrungen im Naturschutz und in der Verwaltung machen. Andererseits profitieren natürlich auch wir von diesen Einsätzen: Durch neue Lehren und kritisches Hinter-

fragen unserer Tätigkeiten sind wir gefordert, fachlich aktuell zu bleiben. Durch die Einsätze «am Objekt» werden uns aber auch Arbeiten direkt abgenommen. Eines ist sicher: Wir möchten diese guten Erfahrungen und die Kontakte zu den jungen, kritischen Berufsleuten nicht missen!

Aus dem Bereich Naturschutzrecht gilt es auf eine Anpassung der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 hinzuweisen. Die zwischenzeitliche Rechtsanwendung verlangte nach einem zusätzlichen Regelungsbedarf, ebenfalls wurden inhaltliche Mängel festgestellt. Hier die wichtigsten Änderungen: Dem Vorstoss des Naturschutzverbandes vom Dezember 1994, in welchem die Wiedereinführung der Gewichtslimite für das Pilzesammeln verlangt wurde, konnte durch die Wiederaufnahme der 2-Kilo-Beschränkung nachgekommen werden. Die Vorschriften für das Pilzsammeln im Kanton Bern entsprechen nun den Empfehlungen des Bundes. Aufgehoben wurde der teilweise Schutz des Gelben Enzians (bestand doch vorher ein Widerspruch des teilweisen Schutzes zum bewilligungsfreien Graben von 100 kg Wurzeln). Andere Änderungen betrafen den Pflegeplan (als flexibles Instrument kann er nicht Bestandteil des Schutzbeschlusses sein) sowie die Auflage von Planentwurf und Schutzvorschriften (Sicherstellung der Einsprachemöglichkeit).

Mein herzliches Dankeschön gilt wiederum allen, die den Naturschutz in irgendeiner Form unterstützt haben: unsern Vorgesetzten, meinen stets motivierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen freiwilligen Helfern. Speziell bedanken möchte ich mich bei all denjenigen, welche zur Erkenntnis gelangt sind, dass Naturschutz nicht Selbstzweck (oder das Steckenpferd einiger grüner Spinner und Extremisten) ist, welchen die Erhaltung unserer Umwelt – besonders unserer Natur – ein inneres Bedürfnis geworden ist und welche im Alltag naturgerecht handeln!

Thomas Aeberhard